

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds Bootbauer

vom 2. September 2008

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Bootbauer-Verbandes (SBV) gemäss dem Reglement vom 14. März 2008² wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Der Berufsbildungsfonds finanziert Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der vom SBV betreuten Bildungsangebote.

² Es sind dies konkret:

- a. Entwicklung, Produktion, Unterhalt, Aktualisierung und Übersetzung von Dokumenten, Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;
- b. Entwicklung, Produktion, Unterhalt, Aktualisierung und Übersetzung von Dokumenten, Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der vom SBV betreuten Bildungsangebote;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen und Reglementen über die berufliche Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie von Reglementen für Bildungsangebote des SBV;
- d. Spesenentschädigung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, der Kursleiterinnen und Kursleiter sowie der Mitglieder der Kommission für Aus- und Weiterbildung;
- e. Entschädigung für die Organisation von obligatorischen Kursen und Prüfungen der Berufsbildung sowie der vom SBV betreuten Bildungsangebote;
- f. Nachwuchswerbung und -förderung für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung;

¹ SR 412.10

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 184 vom 23. September 2008, veröffentlicht.

- g. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren und Beiträge für die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- h. Deckung des durch den SBV erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes.

Art. 3

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Wasserfahrzeuggewerbe der gesamten Schweiz.

² Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den SBV betreut werden.

Art. 4

¹ Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

² Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe.

³ Es gelten folgende Ansätze:

- a. Beitrag pro Betrieb: Fr. 250.–/Jahr
- b. Beitrag pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter: Fr. 50.–/Jahr

Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ Rechenschaft abzulegen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

2. September 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 412.101